

Richtlinien Unterstützungsfonds

für Familien mit Kindern auf der Neonatologie/ Intensivpflegestation (IPS)

1. Zweck des Fonds

Der Fonds unterstützt Familien mit wenig Geld, deren Neugeborenes auf einer Neonatologie oder der Intensivpflegestation (IPS) im Spital behandelt wird. Die Hilfe soll schnell, einfach und gezielt erfolgen. Unterstützt werden Kosten, die wegen des Spitalaufenthalts zusätzlich entstehen und nicht anders bezahlt werden können.

Gesuche können durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder in Absprache mit der Familie durch Fachpersonen oder nahe Bezugsperson eingereicht werden. Die Eingabe erfolgt über das Formular auf der Webseite von Frühchen & Neokinder Schweiz: <https://fruehchenschweiz.ch/home/fonds>. Das Formular kann in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch eingereicht werden.

2. Wer wird Unterstützt?

Um Unterstützung ersuchen können Familien:

- Deren Neugeborenes auf einer Schweizer Neonatologie/ IPS im Spital liegt
- Die wegen dieser Situation in finanziellen Schwierigkeiten sind oder am Existenzminimum leben
- Bei denen die zusätzlichen Kosten direkt mit dem Aufenthalt auf der Neonatologie/ IPS zusammenhängen

Fondsbeiträge können je nach individueller Situation steuerfrei sein. Die steuerliche Beurteilung liegt jedoch in der Verantwortung der zuständigen Steuerbehörden.

Bezug von Sozialleistungen: Beziehen Familien bereits Sozialleistungen oder werden bestimmte Mehrkosten im Zusammenhang mit der Hospitalisierung durch die zuständige Gemeinde übernommen, empfehlen wir, vor Einreichung des Gesuchs die Sozialberatung des Spitals beizuziehen. So kann vorgängig geklärt werden, welche Kosten bereits durch die Gemeinde gedeckt sind und eine allfällige Rückforderung oder Anrechnung von Leistungen vermieden werden. Eine Unterstützung durch den Fonds ist insbesondere für ungedeckte Mehrkosten infolge der Hospitalisierung vorgesehen.

3. Was wird unterstützt?

Es können Beiträge geleistet werden zu:

- **Fahrkosten** der Eltern oder nahen Bezugspersonen zum Spital
- Kosten für **Essen und Getränke** während der Zeit im Spital
- **Betreuungskosten** für Geschwisterkinder
- In begründeten Ausnahmefällen **Übernachtungen** in der Nähe des Spitals
- In begründeten Ausnahmefällen **kurzfristige Überbrückungshilfe**, bis Leistungen von IV, Krankenkasse oder anderen Stellen ausbezahlt werden
- Pro Kind und Spitalaufenthalt kann nur ein Gesuch eingereicht werden.

Unterstützt werden in der Regel Kosten **während des aktuellen Spitalaufenthaltes** oder bis 2 Wochen nach Entlassung nach Hause.

4. Was wird nicht unterstützt?

- Medizinische Behandlungskosten des Kindes
- Kosten, die bereits durch Krankenkasse, IV, EO, Sozialhilfe, Zusatzversicherung oder andere Stellen bezahlt werden
- Allgemeine Lebenshaltungskosten ohne direkten Bezug zum Spitalaufenthalt
- Schulden, Bussen oder Mahngebühren
- Bargeldzahlungen ohne klaren Nachweis oder Zweck

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

5. Wann wird ein Gesuch bewilligt?

Ein Gesuch kann bewilligt werden, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind und die Angaben zur finanziellen Situation sowie zur beantragten Unterstützung nachvollziehbar und ausreichend begründet sind.

Formale Voraussetzungen

Allgemein

- Das Neugeborene liegt auf einer Neonatologie/ IPS im Spital
- Das Gesuch betrifft zusätzliche Kosten während des Spitalaufenthalts
- Die Familie hat ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort (Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene) in der Schweiz

Finanzielle Situation

- Die Familie hat nur wenig Geld zur Verfügung
- Es gibt keine oder nur sehr kleine Reserven
- Andere Unterstützungen fehlen, reichen nicht aus oder kommen zu spät

Zweck und Angemessenheit

- Die beantragten Kosten sind nachvollziehbar und stehen direkt mit dem Spitalaufenthalt in Verbindung
- Die beantragte Unterstützung passt zur Situation
- Wenn möglich, wird direkt gegen Rechnung oder an die zuständige Stelle bezahlt
Direkte Auszahlungen an Familien sind möglich, wenn dies die praktikabelste Lösung darstellt.

6. Wann wird ein Gesuch abgelehnt?

- Kein Aufenthalt auf einer Neonatologie/ IPS vorliegt
- Keine finanzielle Notlage erkennbar ist
- Die Kosten nicht belegt werden können
- Wichtige Angaben trotz Nachfrage fehlen
- Die beantragten Kosten zu hoch oder unangemessen sind
- Bereits genügend Unterstützung durch Versicherungen, Sozialdienste oder andere Fonds vorhanden ist

7. Priorisierung bei knappen Mitteln

Wenn nicht genügend Mittel vorhanden sind, werden Gesuche wie folgt priorisiert:

1. Familien am Existenzminimum mit akuter Unterversorgung
2. Alleinerziehende Familien
3. Familien mit langem Weg zum Spital
4. Familien mit mehreren Kindern und fehlender Betreuung
5. Situationen, in denen die häufige Anwesenheit der Eltern besonders wichtig ist und keine Versicherungsleistungen bestehen

8. Entscheid über Gesuche

Frühchen & Neokinder Schweiz entscheidet über Unterstützungsgesuche gemäss diesen Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die Entscheide sind endgültig; ein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen. Sämtliche Entscheide werden intern nachvollziehbar begründet und dokumentiert. Über Gesuche wird nach Möglichkeit zeitnah entschieden, in der Regel innert 2 bis 10 Arbeitstagen. Nach Annahme eines Gesuchs erhalten die Gesuchstellenden ein schriftliches Zusicherungsschreiben. Erst mit dessen Erhalt gilt das Gesuch als angenommen. Wird ein Gesuch bewilligt, erfolgt die Unterstützung als freiwillige, einseitige Zuwendung nach pflichtgemässen Ermessen von Frühchen & Neokinder Schweiz.

9. Datenschutz

Frühchen & Neokinder Schweiz bearbeitet die im Gesuch angegebenen Personendaten ausschliesslich zur Prüfung, Bearbeitung und Dokumentation von Unterstützungsgesuchen. Die Angaben werden vertraulich behandelt und nur jenen Personen zugänglich gemacht, die mit der Bearbeitung des Gesuchs betraut sind. Personendaten werden nur weitergegeben, wenn dies für die Abwicklung der Unterstützung erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat. Weitere Informationen zur Datenbearbeitung sind in den Datenschutzbestimmungen von Frühchen & Neokinder Schweiz geregelt. Wird ein Gesuch über eine Drittperson eingereicht, so erklärt sich die leistungsempfangende Person, bzw. erklären sich die leistungsempfangenden Personen damit einverstanden, dass Frühchen und Neokinder Schweiz mit der Gesuchs-Einreichenden Person Daten austauscht.

Auszug aus Datenschutzbestimmung: Die Daten werden gelöscht, sobald diese für den Zweck der Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Dies ist für die Daten, die der Bereitstellung der Webseite dienen, grundsätzlich der Fall, wenn die jeweilige Sitzung beendet ist. Längstens aber 10 Jahre.

10. Missbrauch und Rückforderung

Werden Unterstützungsleistungen aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben bewilligt oder ausbezahlt, kann Frühchen & Neokinder Schweiz die Unterstützung verweigern, bzw. ganz oder teilweise zurückfordern. Diesfalls behält sich Frühchen und Neokinder Schweiz rechtliche Schritte vor.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von Frühchen & Neokinder Schweiz, Ittigen Bern.

